

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. Oktober 2016¹ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport wird wie folgt geändert:

Art. 4a Automatischer Austausch mit anderen Informationssystemen

Der automatische Austausch von Daten ist zulässig:

- a. zwischen den Informationssystemen nach Artikel 1 Buchstaben a–e, i und j und der zentralen Adressdatenbank des BASPO, zum Zweck der Adressierung und der Aktualisierung der Adressen;
- b. zwischen den Informationssystemen nach Artikel 1 Buchstaben a–e, i und j und dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem, zum Zweck der Rechnungsstellung;
- c. zwischen den Informationssystemen nach Artikel 1 Buchstaben a und e und dem Informationssystem zum Betrieb der Gebäude und Anlagen, zum Zweck der Organisation und Durchführung von Kursen, Trainings, Ausbildungen und Lagern.

Art. 22 und 27

Aufgehoben

¹ SR 415.11

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr